

S7 Satzungsänderungs-Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Koi Katha Blaeser, Lena Cornelissen, René
Adiyaman, Maya Stiller, Janis Bonn, Louisa
Albrecht, Solveig Hochmann, Henry Soltau
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Originaltext

2 Unsere Änderungen sind unterstrichen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW

§1 Geltungsbereich

6 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
7 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den
8 Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
9 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des
10 Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen
11 Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 Öffentlichkeit

13 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
14 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
15 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringlichen Fällen
16 kann der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang
17 kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit
18 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss
19 einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in

20 begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen. In begründeten
21 Ausnahmefällen kann eine Landesmitgliederversammlung auch digital stattfinden.
22 In diesem Fall können Wahlen grundsätzlich durch eine Briefwahl im

Präferenzwahlssystem nach § 8 Wahlordnung, durch eine digitale Vorabstimmung mit anschließender Briefwahl oder im Wege eines anderen, rechtssicheren digitalen Tools stattfinden.

§3 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- e. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
- f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- g. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
- h. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
- i. Antrag auf ein Einberufung eines FINTA*-Forums,
- j. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut,
- k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- l. Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.
- m. Antrag auf Debattenunterbrechung und oder Pause

3. Die/der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/*der Antragsteller*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

§5 Tagesordnung

1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur LMV beigelegt.

2. Über die Tagesordnung entscheidet die LMV zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit. Hierzu zählen auch Anträge auf mehr oder längere Pausen.

§6 Tagungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein Präsidium als Tagungsleitung.

2. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

§7 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der LMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss Personen ohne vorherigen Antrag eine Redezeitverlängerung gewährt werden können. Folgende Maßnahmen garantieren, dies vertraulich und niedrigschwellig umzusetzen:

Das Präsidium fragt jede Person zu Beginn ihres Redebeitrags, ob eine Redezeitverlängerung gebraucht wird.

Wenn Personen ihren Namen einwerfen, dann haben sie zusätzlich die Möglichkeit, darüber eine Redezeitverlängerung in Anspruch zu nehmen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, einen Redebeitrag in Textform einzureichen und diesen von einer anderen Person vorlesen zu lassen.

In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

§8 Abstimmungen

1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim statt finden, wenn 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag zustimmen.

3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND NRW, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§9 Anträge

1. Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu stellen.

2. Anträge müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in

Textform eingereicht werden.

3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern

durch den Landesvorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.

4. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die LMV muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

5. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§10 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben werden.

2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Annahme dieses Rückholantrags.

4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit geändert. Änderungen an diese Geschäftsordnung treten mit Beginn des auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft.

132 Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW (GO LMV)
133 wurde von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 14. Juli 2012
134 in
135 Oer-Erkenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 13.
136 März 2021 zuletzt geändert

Begründung

Nicht alle Personen können einen Geschäftsordnungsantrag durch Heben zweier Hände stellen - z.B. aufgrund von Amputationen, Lähmungen oder Spastiken. Auch benötigen manche Menschen beim Ausfüllen von Wahlzetteln Assistenz - das wird auch schon inoffiziell seit Jahren so gehandhabt. Wir finden: Es braucht dafür eine rechtssichere Grundlage in der Geschäftsordnung.

Pausen bedeuten Barrierefreiheit - unter anderem für Personen mit dem Restless Legs Syndrom oder Konzentrationsschwierigkeiten. Außerdem führen sie - unserer Ansicht nach - zu einer besseren Strukturierung der Landesmitgliederversammlungen.

Eine **Redezeitverlängerung** ist ein wichtiger Schritt für Barrierefreiheit. So sprechen unter Anderen manche Menschen mit Spastiken, Lähmungen oder Lernschwierigkeiten oder Personen, die stottern, langsamer. Hierbei zählt die Selbstdefinition - sie müssen nicht beweisen, dass sie Anrecht auf eine Redezeitverlängerung haben.

Auch Personen mit geringen Deutschkenntnissen können dies in Anspruch nehmen. Auch hier nicht genannten Gruppen und Personen steht eine Redezeitverlängerung offen.